

20.03.02**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweizerische Eidgenossenschaft über deutschem Hoheitsgebiet und über Auswirkungen des Betriebes des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Oktober 2001)

Punkt 43 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf u. a. aus folgenden Gründen ab:

1. In dem Vertrag werden der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Ausübung der Flugverkehrskontrolle über weite Teile des Landes Baden-Württemberg übertragen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Übertragung, insbesondere die Vereinbarkeit mit Artikel 24 und 87 des Grundgesetzes, ist zweifelhaft und bislang nicht geklärt.
2. Die bisherige jahrzehntelange Nutzung des süddeutschen Luftraums insbesondere für Anflüge auf den Flughafen Zürich, die auch zur Schaffung aller Warteräume auf deutschem Gebiet führten, entsprach nicht dem grundlegenden völkerrechtlichen Grundsatz, wonach jeder Staat die Lasten seiner Einrichtungen selbst zu tragen hat. Angesichts dessen fehlt eine verbindliche Regelung, die eine Verlegung aller Warteräume in das Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorsieht, soweit dies flugtechnisch möglich ist. Eine Prüfungsoption, die zudem lediglich im Protokoll und nicht im Vertragstext selbst verankert ist, ist unzureichend.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002 ...

3. Der Deutsch-Schweizerische Staatsvertrag trägt nicht dauerhaft zur Lösung des bislang untragbaren Zustandes bei, indem ausdrücklich in Artikel 17 den im sektoriellen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft „festgelegten Rechten und Verpflichtungen“ ein Vorrang eingeräumt wird. Abgesehen davon, dass die Formulierung über den allgemeinen Vorbehalt von EU-Regelungen hinausgeht, bestehen begründete Befürchtungen, dass mit dieser Bestimmung die einvernehmlich getroffenen Festlegungen im Staatsvertrag beseitigt oder ausgehöhlt werden könnten. Ohne Klarstellung durch die Bundesregierung in geeigneter Form, dass aus den vorstehenden Gründen beseitigte oder ausgehöhlte Regelungen durch eine eigene das deutsche Hoheitsgebiet betreffende Regelung ersetzt wird, kann der Bundesrat dem Vertrag nicht zustimmen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es noch weitere, insbesondere die Regionen betreffende Ablehnungsgründe gibt. Diese sind der Bundesregierung bekannt. Es wird deshalb darauf verzichtet, die Gründe an dieser Stelle nochmals im Einzelnen darzustellen.